

AZ: **BSG 46/14-E S**

Beschluss zu BSG 46/14-E S

In dem Verfahren BSG 46/14-E S

— Antragstellerin zu 1. —

— Antragsteller zu 2. —

gegen

wegen einstweiliger Anordnung gegen Basisentscheid online (BEO)

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 04.12.2014 durch die Richter Georg von Boroviczeny, Harald Kibbat, Markus Gerstel, Florian Zumkeller-Quast und Claudia Schmidt entschieden:

- I. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die Antragstellerin zu 1. am BEO auch ohne Verifizierung teilnehmen zu lassen.
- II. Die Anträge auf einstweilige Anordnung werden im Übrigen verworfen.

I. Sachverhalt

Mit Mail von Anfang September verschickte die Antragsgegnerin an eine nicht näher bestimmbare Auswahl der Mitglieder Token für die Teilnahme am BEO, dem Abstimmverfahren nach § 16 Bundessatzung. Diese dienen dazu, sich auf einer Onlineplattform per Pseudonym anzumelden, um Anträge einreichen zu können und eingereichte Anträge unterstützen zu können, damit diese in die Abstimmung über die Erreichung des Quorums einbezogen werden können. Die Antragstellerin zu 1. erhielt keinen Token während der Antragsteller zu 2. einen Token erhielt. Zwischen der Versendung der Token und dem noch unbekannten Ende der Antragsfrist – der politische Geschäftsführer sprach von November – sind mehrere hundert Mitglieder ausgetreten, darunter auch Empfänger von Token. Diese wurden nicht zurückgerufen und sind nach wie vor aktiv. Es haben auch nicht verifizierte Mitglieder Token erhalten; Token wurden auch an Nichtmitglieder weitergegeben.

Der Vertreter der Antragstellerin zu 1. trägt vor, dass ihr die Teilnahmeberechtigung am BEO vorenthalten werde, obwohl sie stimmberechtigtes Mitglied sei. Mit dem BEO sollen auch Urabstimmungen durchgeführt werden. Das Parteiengesetz sieht in § 10 Abs. 2 Satz 2 PartG vor, dass die Stimmberechtigung bei Urabstimmungen auf Mitglieder beschränkt werden kann, die den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben. Die Antragstellerin zu 1. habe dies getan, ihre Rechte aus dem PartG würden ihr vorenthalten, sie könne z.B. keinen Antrag auf Urabstimmung stellen. Eine Beschränkung auf persönlich identifizierte Personen sehe das PartG nicht vor.

Der Antragsteller zu 2. werde in seinen Rechten auf Stellung von Anträgen beschnitten, da es Personen ermöglicht werde Anträge zu stellen, obwohl sie nicht teilnahmeberechtigt seien. Eine Überprü-



AZ: **BSG 46/14-E S**

fung der Stimmberechtigung erfolge erst vor der Endabstimmung. Die Antragsberechtigung und die Berechtigung zur Unterstützung werde nicht überprüft.

Die Eilbedürftigkeit ergebe sich aus dem Umstand, dass die Antragsfrist im November enden solle und so die Rechte der Antragsteller sowie einer unbekannter Zahl weiterer Mitglieder vereitelt werden würden.

Die Antragsteller beantragen:

- einstweilig die Piratenpartei zu verpflichten, den Basisentscheid online nicht durchzuführen, solange stimmberechtigte Teilnehmer ausgeschlossen sind und nicht teilnahmeberechtigte Mitglieder sowie Nichtmitglieder die Möglichkeit der Teilnahme haben
- 2. der Piratenpartei die Durchführung des BEO zu untersagen, solange die unten genannte Verletzung der Rechte der Mitglieder nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Antragsgegnerin beantragt:

die Anträge abzuweisen.

Sie trägt vor, es sei unzutreffend, das der per E-Mail zugesendete Token zwingende Voraussetzung zur Teilnahme an dem BEO sei. Dieser diene lediglich der Registrierung in dem BEO-Portal, über welches in Zukunft Anträge eingereicht werden sollen.

Zur Einreichung von Anträgen gäbe es derzeit zwei gleichberechtigte Wege; primär über das Wiki-Antragsportal¹ oder per E-Mail. Über das Antragsportal werde jedes Mitglied, welches sich für das BEO interessiere, hierüber informiert². Es sei daher unzutreffend, das die Antragstellerin zu 1. keine Anträge an das BEO einreichen könne.

Die eingegangenen Anträge aus dem Wiki wie auch per E-Mail würden derzeit manuell in das BEO-Portal übernommen. Vor dem offiziellen Start des BEO würden sodann Anträge und Unterstützungen, welche von nicht verifizierten Personen stammen, entfernt.

Das Fehlen eines Tokens stelle keine Verhinderung der Teilnahme am BEO dar. Diese sei, insoweit das jeweilige Mitglied sich hat verifizieren lassen, unabhängig von dem Token möglich.

Es werde bestritten, dass an Nichtmitglieder Tokens zugesendet worden seien. Sollte dies aber erfolgt sein, würden diese bei dem mit Ablauf der Antragsfrist durchzuführenden Abgleich zwischen Mitgliederdatenbank und eingetragenen Personen im BEO-Portal entfernt werden. Ebenso würden Personen einschließlich ihrer Unterstützungen aus dem BEO-Portal entfernt werden, wenn sie zwischenzeitlich die Partei verlassen haben. Die Antragsteller hätten den vorgetragenen Sachverhalt auch nicht wie von § 11 Abs. 2 Satz 2 SGO gefordert glaubhaft gemacht. Weiter fehle es an einem vorausgehenden Schlichtungsverfahren, der Eilbedürftigkeit und die Piratenpartei Deutschland sei als Antragsgegner ungeeignet.

¹https://wiki.piratenpartei.de/Antrag:Bundesverband/Antragsportal

²https://basisentscheid.piratenpartei.de/beoportal/



AZ: BSG 46/14-E S

II. Entscheidungsgründe

Die einstweilige Anordnung ist statthaft und teilweise zulässig. Soweit zulässig ist sie auch begründet.

1.

Ein Antrag auf einstweilige Anordnung stellt ein von einem Hauptsacheverfahren unabhängiges Verfahren im einstweiligen Rechtschutz dar³. Ein Schlichtungsversuch ist gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 Hs. 3 Alt. 1 SGO im einstweiligen Rechtschutz nicht notwendig⁴.

2.

Das Bundesschiedsgericht ist zuständig. Der Antragsgegner ist korrekt benannt, da im vorliegenden die Beteiligungsmöglichkeiten von Parteimitgliedern betroffen sind⁵ und die Maßnahme von einem Organ des Bundesverbandes – dem Bundesvorstand – ausging, § 6 Abs. 3 Satz 2 SGO.

3.

Die Glaubhaftmachung des Sicherungsinteresses ist nicht ausreichend dargelegt; selbst wenn dies aber erfolgt sein sollte, kann dies dahingestellt bleiben, da der Anspruch selbst nicht gegeben ist. Es ist von der Antragsgegnerin hinreichend dargelegt worden, dass das Fehlen eines Token keine Beeinträchtigung der Teilnahme am BEO-Verfahren darstellt. Für die Teilnahme stehen mehrere Wege zur Auswahl, die durch Querverweise und Hyperlinks hinreichend gekennzeichnet und erläutert sind. Sofern vorgetragen wird, dass Nichtmitglieder am Verfahren teilnehmen könnten, weil sie zwischenzeitlich aus der Partei ausgetreten seien oder nie Mitglied waren, sind die Nutzungsbedingungen zum Basisentscheid insoweit eindeutig, wenn in Punkt 10. (Beendigung der Nutzungsvereinbarung) im Unterpunkt 10.1 formuliert wird, dass die Nutzungsvereinbarung automatisch endet, wenn die Parteimitgliedschaft des Teilnehmers endet oder bei Austritt aus der Piratenpartei. Auch wird in Punkt 9.3 erklärt: "Ebenso behalten wir es uns vor, den Teilnehmer-Account zeitweilig oder dauerhaft zu sperren, wenn dem Teilnehmer, aus welchen Gründen auch immer, zeitweilig oder dauerhaft sein ordentliches Stimmrecht als Mitglied der Piratenpartei entzogen wurde."

4.

Die Antragsgegnerin zu 1. mangels Verifizierung gemäß Entscheidungsordnung von der Möglichkeit, Anträge zu stellen sowie abzustimmen, auszuschließen, verstößt gegen § 10 Abs. 2 Satz 2 PartG, da es eine über die Beitragszahlungspflicht hinausgehende Einschränkung der Stimmberechtigung darstellt. Die Erfordernis der persönlichen Identifizierung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Bundessatzung ist dahingehend eng auszulegen, als dass eine eindeutige Unterscheidung gegenüber den übrigen Einträgen im Mitgliederverzeichnis nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Bundessatzung ausreichend sein muss.

³BSG, Beschluss vom 23.10.2014, Az. BSG 42/14-E S.

⁴BSG, Beschluss vom 31.07.2014, Az. BSG 30/14-H S.

⁵st. Rspr. seit BSG, Urteil vom 12.09.2013, Az. BSG 2013-05-22-1.



AZ: **BSG 46/14-E S**

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Nach § 11 Abs. 4 SGO kann gegen die erlassene einstweilige Anordnung innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe und Erhalt der Begründung am Bundesschiedsgericht Widerspruch eingelegt werden. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

